

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Ströber Biogas GbR, vertr. d. Herrn Alexander Ströber, Kastenleemoos 16, 84508 Burgkirchen:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl. Nr. 249 der Gemarkung Dorfen, Gemeinde Burgkirchen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Ströber Biogas GbR, Burgkirchen, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 249 der Gemarkung Dorfen eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Leistung der bestehenden BHKWs erhöht werden. Zusätzlich soll ein weiteres BHKW neu errichtet und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Außerdem sind eine Änderung des Fahrsilos, die Errichtung eines Pumpenschachtes und die Nutzungsänderung des Endlagers beantragt. Zudem soll eine Änderung der Einsatzstoffe und der erzeugten Biogasmenge genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Ströber Biogas GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 25.06.2019
Landratsamt Altötting
E. Huber